

Vertrag über den Elbischen Bund

08. April 2024

Inhaltsverzeichnis

I - Ziele und Grundrechte	4
Artikel 1	4
Artikel 2	4
II - Der Bund und die Länder	5
Artikel 3	5
Artikel 4	5
Artikel 5	5
Artikel 6	5
Artikel 7	5
III - Der Bundesrat	6
Artikel 8	6
Artikel 9	7
Artikel 10	7
Artikel 11	7
Artikel 12	7
IV - Der Bundespräsident	8
Artikel 13	8
Artikel 14	8
Artikel 15	8
Artikel 16	8
Artikel 17	9
V - Die Bundesregierung	9
Artikel 18	9
Artikel 19	9
Artikel 20	9
Artikel 21	9
Artikel 22	9

Artikel 23	10
Artikel 24	10
VI - Die Gesetzgebung des Bundes	10
Artikel 25	10
Artikel 26	11
Artikel 27	11
Artikel 28	12
Artikel 29	12
Artikel 30	12
Artikel 31	12
VII - Änderungen des Vertrages	12
Artikel 32	12
VIII - Beitritt zum Bund	13
Artikel 33	13
Artikel 34	13
Artikel 35	13
Artikel 36	13
IX - Austritt aus dem Bund	13
Artikel 37	13
Artikel 38	13
X - Die Verwaltung des Bundes	13
Artikel 39	13
Artikel 40	14
Artikel 41	14
Artikel 42	14
Artikel 43	14
Artikel 44	15
Artikel 45	15
Artikel 46	15
Artikel 47	15
XI - Die Rechtssprechung des Bundes	15
Artikel 48	15
Artikel 49	15
Artikel 50	16
Artikel 51	16
XII - Das Verteidigungswesen	16
Artikel 52	16
Artikel 53	16

Artikel 54	16
XIII - Die Finanzen	16
Artikel 55	16
Artikel 56	17
Artikel 57	17
Artikel 58	17
XIV - Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Artikel 59	17
Artikel 60	17

I - Ziele und Grundrechte

Artikel 1

- (1) Durch diesen Vertrag gründen die hohen Vertragsparteien untereinander den Elfbund (im Folgenden „Bund“), dem die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen.
- (2) Die Werte, auf die sich der Bund gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.
- (3) Ziel des Bundes ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.
- (4) Der Bund bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist.

Artikel 2

- (1) Der Bund errichtet einen Binnenmarkt. Er wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Er fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.
- (2) Er fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.
- (3) Der Bund errichtet eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist.
- (4) In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert der Bund seine Werte und Interessen und trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei. Er leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

- (5) Der Bund verfolgt ihre Ziele mit geeigneten Mitteln entsprechend den Zuständigkeiten, die ihm in den Verträgen übertragen sind.
- (6) Die in den Artikeln 1 und 2 niedergelegten Grundsätze binden die gesetzgebende, die ausführende und die rechtsprechende Gewalt als unmittelbar geltendes Recht.

II - Der Bund und die Länder

Artikel 3

- (1) Der Elbbund ist ein Staatenverbund.
- (2) Alle Staatsgewalt geht von den Mitgliedsstaaten (im Folgenden „Länder“) aus. Sie wird von den Ländern in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Spieler das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 4

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Artikel 5

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Ländern, soweit dieser Vertrag keine andere Regelung trifft oder zulässt.

Artikel 6

- (1) Bundesrecht bricht Landesrecht.
- (2) Wenn ein Land die ihm nach der Verfassung oder einem anderen Bundesgesetz obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Kommission mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

Artikel 7

- (1) Sollte eine Landesregierung vorübergehend handlungsunfähig sein und ein Wiedererlangen der Handlungsfähigkeit allein durch die Mittel der Landesverfassung nicht zu erwarten sein, ist die Bundesregierung mit Genehmigung des Bundespräsidenten

befugt, die Aufgaben der Landesregierung im Rahmen der Landesgesetze zu übernehmen. Die Bundesregierung darf diese Aufgaben nach ihrem Ermessen übertragen.

- (2) Sollten die gesetzgebenden Organe eines Landes vorübergehend handlungsunfähig sein und ein Wiedererlangen der Handlungsfähigkeit allein durch die Mittel der Landesverfassung nicht zu erwarten sein, übernimmt der Bundesrat auf seinen Beschluss mit Genehmigung des Bundespräsidenten die Aufgaben der gesetzgebenden Organe des Landes. Landesgesetze, die durch den Bundesrat beschlossen werden, dürfen außer im Gesetzgebungsverfahren nicht von der Verfassung des Landes abweichen und die Verfassung des Landes weder ändern noch teilweise oder ganz außer Kraft setzen. Über die Vereinbarkeit der so zustande gekommenen Gesetze mit der Landesverfassung entscheidet das Bundesgericht.
- (3) Die nach der Verfassung des Landes zustande gekommene Landesregierung oder die gesetzgebenden Organe des Landes dürfen die Übernahme der staatlichen Aufgaben durch den Bund nach den Absätzen 1 und 2 ersuchen. Das Ersuchen ist zu begründen. Die Landesregierung oder die gesetzgebenden Organe des Landes können angeben, dass die Handlungsunfähigkeit nach Absatz 6 dauerhaft ist. Der Bundespräsident genehmigt die Übernahme nach seinem Ermessen.
- (4) Der Bundespräsident ist in den Fällen nach Absatz 1 bis 3 verpflichtet, die Unfähigkeit des Landes, Vertreter in den Bundesrat zu bestellen oder abzubrufen nach Artikel 8, Absatz 3 dieser Verfassung festzustellen.
- (5) Sollten sowohl die Landesregierung als auch die gesetzgebenden Organe länger als 6 Monate durch den Bund übernommen worden sein oder rechtfertigen andere Umstände die Annahme, dass die Landesregierung und die gesetzgebenden Organe des Landes dauerhaft handlungsunfähig sind, ist der Bundesrat mit Genehmigung des Bundespräsidenten ermächtigt, die Verfassung des Landes zu ändern und die Bundesregierung zu ermächtigen, Teile oder das gesamte Gebiet des Landes in bundesunmittelbare Gebiete zu überführen oder an andere Länder durch Staatsvertrag anzuschließen.
- (6) Der Bundespräsident kann die nach diesem Artikel erteilten Genehmigungen jederzeit widerrufen. Sollte das Land freiwillig die Übernahme der Landesregierung oder der gesetzgebenden Organe des Landes beim Bund ersucht haben, ist die Genehmigung auf Verlangen der letzten Landesregierung oder der letzten gesetzgebenden Organe des Landes zu widerrufen.
- (7) Dem betroffenen Land steht der Rechtsweg vor dem Bundesgericht offen.

III - Der Bundesrat

Artikel 8

- (1) Der Bundesrat besteht aus jeweils einem Vertreter für jedes Land, die sie nach Maßgabe ihres Rechts bestellen und abberufen. Die Länder dürfen weitere, nicht

stimmberechtigte Vertreter in den Bundesrat entsenden.

- (2) Die Stimmen eines Landes können nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden. Über die Art der Stimmabgabe und die Art des Mandates entscheidet das vertretene Land nach Maßgabe seines Rechts.
- (3) Sollte ein Land vorübergehend oder dauerhaft unfähig sein, Vertreter im Bundesrat zu bestellen oder abzurufen, verliert das Land für die Dauer der Unfähigkeit seine Mitglieder im Bundesrat. Der Bundespräsident stellt das Bestehen der Unfähigkeit und das Wiedererlangen der Fähigkeit fest.

Artikel 9

Der Bundespräsident beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.

Artikel 10

- (1) Der Bundesrat fasst seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Er kann durch Beschluss Ausschüsse einrichten, auflösen und dessen Zuständigkeiten festlegen.
- (3) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 11

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem Laufenden zu halten.

Artikel 12

- (1) Ein Mitglied des Bundesrates darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundesrat oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundesrates zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.
- (2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Mitglied des Bundesrates nur mit Genehmigung des Bundesrates zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden.
- (3) Die Genehmigung des Bundesrates ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitglieds des Bundesrates erforderlich.

- (4) Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Bundesrates, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundesrates auszusetzen.

IV - Der Bundespräsident

Artikel 13

- (1) Der Bundespräsident und sein Stellvertreter werden ohne Aussprache aus der Mitte des Bundesrates gewählt.
- (2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert drei Monate.
- (3) Die Befugnisse des Bundespräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.

Artikel 14

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers.

Artikel 15

- (1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.
- (2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Artikel 16

- (1) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.
- (3) Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

Artikel 17

- (1) Der Bundesrat kann den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundesrates gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundesrates. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten.
- (2) Stellt das Bundesgericht fest, daß der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung der Verfassung oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, daß er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

V - Die Bundesregierung

Artikel 18

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Artikel 19

- (1) Der Bundeskanzler wird vom Bundesrate ohne Aussprache gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Länder auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

Artikel 20

Die Bundesminister werden vom Bundeskanzler ernannt und entlassen.

Artikel 21

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Artikel 22

Der Bundesrat kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

Artikel 23

- (1) Der Bundeskanzler ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.
- (2) Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

Artikel 24

- (1) Der Bundeskanzler kann den Bundesrat auffordern, ihm das Vertrauen auszusprechen. Er kann die Vertrauensfrage mit einer Sachfrage verbinden.
- (2) Sollte der Bundesrat dem Bundeskanzler das Vertrauen nicht aussprechen, kann die Bundesregierung mit Genehmigung des Bundespräsidenten ohne Zustimmung des Bundesrates Gesetze über
 1. den Haushalt,
 2. die Steuern oder
 3. die Ausgabenerlassen. Andere Gesetze oder der Vertrag über die Elbunion darf dabei weder geändert noch teilweise oder ganz außer Kraft gesetzt werden.

VI - Die Gesetzgebung des Bundes

Artikel 25

- (1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit diese Verfassung nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
- (2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Vertrages über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.
- (3) Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigt werden.
- (4) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung mit Vorrang des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.
- (5) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung mit Meistbegünstigung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, um über die Regelung der Bundesgesetze hinausgehende Regelungen zugunsten des im Bundesrechts begünstigten zu treffen.

- (6) Der Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes kann durch einstimmigen Beschluss des Bundesrates erweitert oder gekürzt werden. Der Vertragstext ist dem anzupassen.

Artikel 26

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über

1. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes,
2. die Bundesverwaltung sowie die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen,
3. die Gerichtsverfassung des Bundesgerichts,
4. das Finanzwesen des Bundes,
5. das Währungs-, Geld- und Münzwesen und
6. die Abwehr von Gefahren, die das gesamte Bundesgebiet betreffen einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung.

Artikel 27

Die konkurrierende Gesetzgebung mit Vorrang des Bundes erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. die Zusammenarbeit zwischen den elbischen Staaten einschließlich der Verwaltungszusammenarbeit,
2. die hohe See,
3. den Luftverkehr,
4. das Montanwesen,
5. das bürgerliche Recht,
6. den Handel und
7. die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Artikel 28

Die konkurrierende Gesetzgebung mit Meistbegünstigung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. den Verbraucherschutz,
2. das Sozialwesen und
3. den Umweltschutz.

Artikel 29

Gesetzesvorlagen werden durch die Bundesregierung oder aus der Mitte des Bundesrates eingebracht.

Artikel 30

- (1) Die Bundesgesetze werden vom Bundesrate beschlossen.
- (2) Die nach den Vorschriften dieser Verfassung zustande gekommenen Gesetze und Rechtsverordnungen werden vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesarchiv hinterlegt. Die Ausfertigung und das Bundesarchiv können elektronisch geführt werden. Das Nähere zur Verkündung und zur Form von Gesetzen und Rechtsverordnungen regelt ein Bundesgesetz.
- (3) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem siebten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetz oder die Rechtsverordnung im Bundesarchiv zugänglich gemacht worden ist.

Artikel 31

Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

VII - Änderungen des Vertrages

Artikel 32

Der Vertrag über den Elbbund kann nur durch einen Staatsvertrag geändert werden, den alle Länder ratifizieren müssen.

VIII - Beitritt zum Bund

Artikel 33

Jeder Staat, der die Ziele der Elbunion gemein hat, kann bei der Bundesregierung die Absicht des Beitritts zum Elbbund ersuchen.

Artikel 34

Die Bundesregierung berät über das Beitrittsgesuch. Sie legt dem Bundesrat und dem Beitritt ersuchenden Staat binnen vierzehn Tagen eine Stellungnahme vor.

Artikel 35

Der Bundesrat entscheidet nach Beratung der Stellungnahme der Bundesregierung über das Beitrittsgesuch über die Aufnahme von Beitrittsverhandlung.

Artikel 36

Der Beitritt erfolgt nach hinreichender Angleichung des Rechts des Beitritt ersuchenden Staats an das Recht des Elbbunds. Der Beitritt erfolgt durch Staatsvertrag, der der Ratifikation des Beitritt ersuchenden Staats und des Elbbundes bedarf, der das Nähere des Beitritts, insbesondere von Rechtsangleichungen oder Übergangsregelungen regelt.

IX - Austritt aus dem Bund

Artikel 37

Jedes Land kann dem Bundesrat ein Austrittsgesuch zuleiten. Der Bundesrat berät das Austrittsgesuch und leitet der Bundesregierung eine Stellungnahme zu.

Artikel 38

- (1) Der Austritt erfolgt durch Staatsvertrag, der der Ratifikation des Austritt ersuchenden Staats und des Elbbundes bedarf.
- (2) Sollte der Staatsvertrag nicht binnen eines Monats vom Elbbund ratifiziert werden, kann der Austritt ersuchende Staat einseitig austreten.

X - Die Verwaltung des Bundes

Artikel 39

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

Artikel 40

- (1) Der Bund errichtet die Bundesbahn als Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (2) Der Bund ist Träger der Bundesbahn. die Landesbahnen der Länder ihre Mitglieder. Das Nähere über Aufbau und Arbeitsweise wird durch Bundesgesetz geregelt.
- (3) Der Bund gewährleistet, daß dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz Rechnung getragen wird. Er gewährleistet ferner, dass die Landesbahnen in der Bundesbahn an dem Bau und Betrieb eines Bundeseisenbahnnetzes mitwirken. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 41

- (1) Der Bund errichtet die Bundeswasserstraßenverwaltung als Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (2) Der Bund ist Träger der Bundeswasserstraßenverwaltung. Das Nähere über Aufbau und Arbeitsweise wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 42

- (1) Der Bund errichtet die Bundeswehr als obere Bundesbehörde mit eigenem Verwaltungsunterbau.
- (2) Die Bundeswehr regelt die Koordination der Streitkräfte der Länder. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 43

- (1) Der Bund errichtet die Bundesversicherung als Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (2) Der Bund ist Träger der Bundesversicherung, die Bewohner des Bundesgebiets ihre Mitglieder. Das Nähere über Aufbau und Arbeitsweise wird durch Bundesgesetz geregelt.
- (3) Die Bundesversicherung übernimmt die Aufgaben der grundlegenden Sozialversicherungen des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.
- (4) Die Länder können durch Landesgesetz weitere Sozialversicherungen einrichten. Eine Verrechnung zwischen den Leistungen öffentlich-rechtlichen Versicherungen der Länder und der Bundesversicherung findet nicht statt.

Artikel 44

- (1) Der Bund errichtet die Bundeszollverwaltung als obere Bundesbehörde mit eigenem Verwaltungsunterbau.
- (2) Die Bundeszollverwaltung ist mit der Erhebung und der Durchführung der Zölle betraut. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 45

- (1) Der Bund errichtet ein Bundeskriminalamt als obere Bundesbehörde mit eigenem Verwaltungsunterbau.
- (2) Das Bundeskriminalamt fördert die Zusammenarbeit zwischen den Ländern. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 46

- (1) Der Bund errichtet die Bundesfinanzverwaltung als obere Bundesbehörde mit eigenem Verwaltungsunterbau.
- (2) Die Bundesfinanzverwaltung verwaltet das Eigentum des Bundes. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 47

- (1) Der Bund errichtet die Bundesaußenverwaltung als obere Bundesbehörde mit eigenem Verwaltungsunterbau.
- (2) Die Bundesaußenverwaltung fördert die Zusammenarbeit auf dem Feld der Außenpolitik und wirkt an der Erarbeitung gemeinsamer außenpolitischer Ziele mit. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

XI - Die Rechtsprechung des Bundes

Artikel 48

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesgericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 49

Das Bundesgericht entscheidet:

1. über die Auslegung des Vertrags in Streitigkeiten zwischen Bundesorganen oder in Streitigkeiten zwischen dem Bund und Ländern,
2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Ländern,

3. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Bundesgesetz, eine Rechtsverordnung des Bundes, ein Landesgesetz oder eine Rechtsverordnung des Landes mit diesem Vertrag vereinbar ist,
4. über Verfassungsbeschwerden,
5. in den übrigen in dieser Verfassung vorgesehenen oder durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen.

Artikel 50

- (1) Das Bundesgericht besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Bundesrate gewählt werden.
- (2) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 51

Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

XII - Das Verteidigungswesen

Artikel 52

Die militärische Gewalt verbleibt bei den Ländern.

Artikel 53

Der Bund ist ein Verteidigungsbündnis.

Artikel 54

Die Länder arbeiten nach Maßgabe des Artikel 43 militärisch zusammen.

XIII - Die Finanzen

Artikel 55

- (1) Zu Beginn jedes Quartals wird der Bundeshaushaltsplan durch Bundesgesetz festgestellt. Der Bundeshaushaltsplan bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.
- (2) Ist zu Beginn des Quartals der Bundeshaushaltsplan noch nicht durch Bundesgesetz festgestellt, wird die Bundesregierung ermächtigt, alle durch Gesetz genehmigten Ausgaben zu erfüllen. Sie kann die benötigten Mittel dazu im Wege des Kredits flüssig machen.
- (3) Gesetze, die eine Ausgabesteigerung oder eine Einnahmeminderung der Bundesregierung zur Folge haben, benötigen der Zustimmung der Bundesregierung.

Artikel 56

- (1) Eine Kreditaufnahme ist nur zum Zwecke der Investition gestattet.
- (2) Die Obergrenze der Kreditsumme wird durch Bundesgesetz festgestellt.
- (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Abwendung von drohenden Haushaltsnotlagen von der gesetzlichen Obergrenze abzuweichen.

Artikel 57

- (1) Die Länder errichten Beiträge an den Bund. Die Beiträge werden nach einem Schlüssel entsprechend der Wirtschaftskraft des Landes bemessen. Der Beitrag kann negativ sein. Der Bund leistet über negative Beiträge Finanzhilfe.
- (2) Die Länder führen die Aufbringung der Steuern in eigener Verantwortung aus.
- (3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 58

- (1) Der Bund kann auf Grundlage eines Bundesgesetzes Steuern erheben.
- (2) Die Erträge dieser Steuern stehen dem Bund zu.

XIV - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 59

Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald er von allen Erstunterzeichnerstaaten ratifiziert wurde. Er ist über die Verkündungswege der Länder zu verkünden.

Artikel 60

Dieser Vertrag tritt außer Kraft, sobald ein neuer Vertrag an seiner Stelle tritt.